

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	ISBA gGmbH – Internationale Studien- und Berufsakademie		
Ggf. Standort	Hauptsitz Saarbrücken Studienorte: Heidelberg, Berlin, München, Münster, Köln, Nürnberg, Erfurt, Stuttgart, Hamburg, Leipzig		
Studiengang	Soziale Arbeit Vormals „Organisations- und Sozialpädagogik“		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts, B.A.		
Studienform	Präsenz	☒	Weiterbildend ☒
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☒	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufsintegrierend	☒	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	Acht ¹		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
§ 4 Abs. 2 StAkkrV berufsintegrierende Variante	konsekutiv ☐	weiterbildend ☒	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2019		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	Keine Aufnahmebeschränkung oder -quote	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20 / Studienort	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	Organisations- und Sozialpädagogik: erste Absolvent:innen mit der Startkohorte 2019: 18 Studierende HD Soziale Arbeit: erste Absolvent:innen mit der Startkohorte 2022: 34 Studierende HD	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☐
* Bezugszeitraum:	WS 2019 – WS 2024		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		

¹ Nach pauschaler Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen im Umfang von 90 bzw. 68 CP sind noch vier Semester an der Berufsakademie zu studieren.

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständiger Referent	Florian Steck
Akkreditierungsbericht vom	03.09.2025

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	10
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	10
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	12
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	19
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	21
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	26
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	29
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	31
3 Begutachtungsverfahren	32
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	32
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	32

3.3	<i>Gutachter:innengremium</i>	<i>32</i>
4	Datenblatt	33
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>33</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>36</i>
5	Glossar	37

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
- ☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium 11 „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“): Die Bestätigung der laufenden berufsrechtlichen Prüfung des Studiengangskonzeptes durch das zuständige Ministerium des Saarlandes muss nachgereicht werden.

Auflage 2 (Kriterium 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 „Curriculum“): Die verlässliche Umsetzung der Online-Teilnahme muss sichergestellt werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der ISBA gGmbH – Internationale Studien- und Berufsakademie angebotene Studiengang „Soziale Arbeit“ ist ein Bachelorstudiengang, der als weiterbildendes, berufsintegrierendes, duales Vollzeitstudium konzipiert ist. Der Studiengang wird an den Studienstandorten Heidelberg, Berlin, München, Münster, Stuttgart, Nürnberg, Erfurt und Köln durchgeführt. Mit Hamburg und Leipzig plant die ISBA, den Studiengang ab dem Wintersemester 2025/2026 an zwei weiteren Studienorten anzubieten. Der Studiengang richtet sich an Fachkräfte mit abgeschlossener Fachschulausbildung in den Bereichen Erzieher:in, Erzieher:in Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Heilerziehungspfleger:in und an Personen, die sich im Anerkennungsjahr/Berufspraktikum/Fachpraktischen Jahr in diesen Ausbildungen befinden. Die ISBA bietet den Studiengang „Soziale Arbeit“ im Flex-Modell an: Die Studierenden können wählen, ob sie dem Unterricht virtuell (synchron) oder vor Ort am Studienstandort folgen. Die Lehre an den Studienstandorten erfolgt entweder nach dem Blockwochenmodell oder nach dem Tagesmodell. Beim Blockwochenmodell sind die Studierenden pro Semester zwischen zwei und vier Blockwochen zum Studieren am Studienstandort. In den verbleibenden Wochen sind die Studierenden in den sozialpädagogischen Einrichtungen, Sozialen Hilfen und Institutionen tätig. Im Tagesmodell sind die Studierenden im Wintersemester 18 Tage pro Semester, im Sommersemester neun Tage an der ISBA, die restlichen Wochentage arbeiten die Studierenden als (angehende) Fachkräfte in ihrer jeweiligen Praxiseinrichtung.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 27 Stunden entspricht. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Davon werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen aus der abgeschlossenen Berufsausbildung auf die ersten vier Semester angerechnet. Ist die Berufsausbildung inkl. Anerkennungsjahr erfolgreich abgeschlossen, werden Kompetenzen im Umfang von 68 CP angerechnet, nehmen die Studierenden das Studium mit Beginn des Anerkennungsjahrs auf, werden Kompetenzen im Umfang von 90 CP angerechnet. Der gesamte Workload beträgt 4.860 Stunden. Nach der Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 68 CP verbleiben noch 3.024 Stunden zu studieren, die sich in 558 Stunden Präsenzstudium, 1.080 Stunden Praktikum und 1.386 Stunden Selbststudium gliedern. Nach der Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 90 CP verbleiben noch 2.430 Stunden zu studieren, die sich in 558 Stunden Präsenzstudium, 486 Stunden Praktikum und 1.386 Stunden Selbststudium gliedern. Der Studiengang ist in 26 Module gegliedert, von denen 14 bzw. 16 (abhängig vom Zeitpunkt des Studienstarts) erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen.

Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind: eine Hochschulzugangsberechtigung und eine (erfolgreich abgeschlossene) Ausbildung zum:zur: staatlich geprüften Erzieher:in,

zum:zur: staatlich geprüften Erzieher:in für Jugend- und Heimerziehung oder zum:zur staatlich geprüften Heilerziehungspfleger:in. Alternativ besteht die Möglichkeit, bereits nach der zweijährigen schulischen Vollzeitausbildung im Anerkennungsjahr/Berufspraktikum/Fachpraktischen Jahr der oben genannten Berufe bei Vorliegen einer Studienberechtigung das Studium aufzunehmen. Ferner muss ein Arbeitsvertrag inkl. einem ausgefüllten Formblatt mit einem geeigneten Arbeitgeber vorgelegt werden. Im Studiengang werden die grundlegenden sozialpädagogischen und sozialwissenschaftliche Fachkenntnisse sowie das allgemeine Fachwissen der Managementlehre vermittelt. Es werden wissenschaftliche Fertigkeiten und disziplinar daran anschließende Fähigkeiten, insbesondere im Bereich der Führungs- und Sozialkompetenzen, erworben. Mit dem Absolvieren des Studiengangs kann die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in/Sozialpädagog:in beim zuständigen Ministerium beantragt werden. Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Aus Sicht der Gutachter:innen folgt der Studiengang den Vorgaben des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit 6.0 des Fachbereichstages Soziale Arbeit und bildet die Absolvent:innen generalistisch für alle Berufsfelder der Sozialen Arbeit aus. Die Studierenden verfügen bereits über eine abgeschlossene Berufsausbildung (bzw. befinden sich im Anerkennungsjahr) als staatlich geprüfte Erzieher:in, Erzieher:in für Jugend- und Heimerziehung oder Heilerziehungspfleger:in. Die darauf aufbauende Konzeption des Curriculums ist als gelungen zu bewerten. Der Studiengang bietet die Möglichkeit zur Akademisierung und unterstützt nicht-lineare Bildungsbiografien.

Die Gutachter:innen wertschätzen die Flexibilität, die sich aus der Nutzung hybrider Lehrformate und dem Angebot eines Block- bzw. Tagesmodells konstituiert. Dabei wird an jedem der zehn Standorte entweder das Block- oder das Tagesmodell angeboten, Studierende sollten dies bei der Wahl des Studienstandortes beachten. Die Berufsakademie ermöglicht den Studierenden an allen Präsenzveranstaltungen auch online teilzunehmen (siehe Modulkatalog), wobei den Studierenden für didaktisch sinnvolle Einheiten der jeweiligen Module eine Vor-Ort-Präsenz nahegelegt wird. Die Termine für die Vor-Ort bzw. synchrone Online-Präsenz stehen für jede Kohorte bereits zu Beginn des Studiums fest, was maßgeblich zur Planbarkeit des Studiums beiträgt. Die Gutachter:innen sehen in der beschriebenen Flexibilität einen innovativen Zugang. Möglich wird dieses Modell nicht zuletzt durch das hohe Engagement der Lehrenden des Studiengangs.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist gemäß § 1 und § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ (SPO) als dualer, weiterbildender, berufsintegrierender Vollzeitstudiengang konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Nach der Anrechnung von Kompetenzen aus einer abgeschlossenen Berufsausbildung studieren die Studierenden noch vier Semester an der Berufsakademie.

Der Studiengang setzt eine (abgeschlossene) Berufsausbildung voraus (siehe Kriterium § 5 MRVO). Der Studiengang kann entweder begonnen werden, wenn die Bewerber:innen das Anerkennungsjahr der Berufsausbildung beginnen oder wenn die Berufsausbildung inkl. Anerkennungsjahr erfolgreich abgeschlossen ist.

Bei Studierenden, die im Anerkennungsjahr mit dem Studium beginnen, ergibt sich die pauschale Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 90 CP wie folgt: theoriebasierte Inhalte aus der Vollzeitausbildung im Umfang von 68 CP sowie weitere 22 CP aus der Praxis (Anerkennungsjahr). Die 22 CP mit Praxisbezug aus der Ausbildung setzen sich aus den Praxismodulen P01 und P02 zusammen. Aus der Ausbildung werden aus Theorie und Praxis insgesamt Kompetenzen im Umfang von 90 CP auf das Studium angerechnet, weitere 90 CP müssen studiert werden.

Wenn die Studierenden das Studium als staatlich anerkannte Fachkräfte beginnen, werden aus der Ausbildung Kompetenzen im Umfang von 68 CP an theoretischen Inhalten angerechnet. Zu studieren sind in diesem Fall noch 112 CP.

Die ISBA hat für beide Verläufe einen Studienverlaufsplan eingereicht.

Der Studiengang wird an den Studienorten Heidelberg, Berlin, München, Münster, Stuttgart, Nürnberg, Erfurt und Köln durchgeführt. Mit Hamburg und Leipzig plant die ISBA an zwei weiteren Studienorten den Studiengang ab dem WS 2025/2026 anzubieten.

Die ISBA bietet den Studiengang „Soziale Arbeit“ an den jeweiligen Studienstandorten im Flex-Modell an, d.h. die Studierenden können wählen, ob Sie dem Unterricht virtuell (synchron) oder vor Ort am Studienstandort folgen.

Die Lehre an den Studienstandorten erfolgt entweder nach dem Blockwochenmodell oder nach dem Tagesmodell. Beim Blockwochenmodell sind die Studierenden im fünften Semester vier Blockwochen, im sechsten Semester zwei Blockwochen, im siebten Semester vier Blockwochen und im achten Semester zwei Blockwochen zum Studieren am Studienstandort. In den verbleibenden Wochen sind die Studierenden in den sozialpädagogischen Einrichtungen, Sozialen Hilfen und Institutionen tätig. Im Tagesmodell sind die Studierenden im Wintersemester 18 Tage pro Semester, im Sommersemester neun Tage an der ISBA, die restlichen Wochentage arbeiten die Studierenden als (angehende) Fachkräfte in ihrer jeweiligen Praxiseinrichtung. In der Regel planen die Studienorte bis zu zwei „Puffertage“ ein, um eventuelle Ausfälle zu kompensieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul „B12 Bachelorarbeit und Kolloquium“ (zwölf CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Sozialen Arbeit selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018 hat die ISBA den Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ als weiterbildenden Studiengang festgelegt. Da der Hauptsitz der ISBA in Saarbrücken im Saarland liegt, obliegt der Studiengang der saarländischen Gesetzgebung. Zulassungsvoraussetzung für diese Variante ist eine abgeschlossene Ausbildung (siehe Kriterium § 5 MRVO). Weiterhin ist für den Personenkreis eine pauschale Anrechnung von Kompetenzen, die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworben wurden, vorgesehen (siehe Kriterium Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV). Der Bachelorstudiengang knüpft folglich inhaltlich an die in der Ausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kompetenzen an (siehe hierzu auch Kriterium § 12 Abs.1 und § 12 Abs. 6 MRVO). Die Regelstudienzeit ist nach Anrechnung der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen auf vier Semester ausgelegt. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ ist weiterbildend im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 StAkkrV.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind gemäß § 7 und § 8 der Zulassungs- und Anerkennungssatzung für berufsintegrierende Bachelorstudiengänge (ZAS):

- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Saarländisches Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien (BAkadG) vom 27. März 1996 und damit der Nachweis einer Berechtigung zur Aufnahme eines Studiums an einer saarländischen Hochschule;
- eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum:zur staatlich geprüften Erzieher:in, zum:zur staatlich geprüften Erzieher:in für Jugend- und Heimerziehung oder zum:zur staatlich geprüften Heilerziehungspfleger:in bzw. befindlich im dritten Ausbildungsjahr der zuvor genannten Ausbildungen. Das Ausbildungsniveau an den Fachschulen liegt auf DQR 6;
- ein Arbeitsvertrag mit einem Arbeitgeber und zusätzlich ein vonseiten des Arbeitgebers ausgefülltes Formblatt. Durch dieses Formblatt bestätigt der Arbeitgeber gegenüber der ISBA die Anstellung des:der Studierenden und benennt eine Anleitung, die die Betreuung der Praxisanteile regelt;
- deutsche Sprachkenntnisse entsprechend Niveau C 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Diese werden unterstellt, wenn Deutsch die Muttersprache ist oder die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben worden ist;

Bei Vorliegen einer Studienberechtigung nach § 7 Abs. 2 ZAS können sich Studieninteressierte zum Beginn des Anerkennungsjahres/Berufspraktikums/Fachpraktischen Jahres um einen Studienplatz bewerben bzw. einschreiben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ wird gemäß § 3 Abs. 5 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Die Absolvent:innen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ können einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in und Sozialpädagog:in beim Saarländischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Referat C4 stellen. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung werden gemäß dem Saarländischen Gesetz (Nr. 1989) über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) vom 12. Februar 2020 § 3 geregelt. Die Vergabe ist zusätzlich an die persönliche Eignung geknüpft.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden CP zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 26 Module vorgesehen, von denen 14 oder 16 studiert werden müssen (16, wenn die Studierenden als ausgebildete Fachkräfte mit dem Studium beginnen und 14, wenn sie im Anerkennungsjahr der Ausbildung mit dem Studium beginnen). Zehn (bzw. zwölf) Module werden aus der vorangegangenen Ausbildung angerechnet. Für die Module werden fünf, acht, zehn oder zwölf CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbststudium und Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 30 der SPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ umfasst 180 CP. Davon werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen im Umfang von 90 CP oder 68 CP aus der Berufsausbildung angerechnet, was den ersten vier Semestern entspricht. Der Umfang der angerechneten Kompetenzen ist abhängig davon, ob die Studierenden im oder nach dem Anerkennungsjahr der Ausbildung das Studium aufnehmen. In den noch zu studierenden Semestern fünf bis acht werden pro Semester 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelorarbeit und Kolloquium“

162 Stunden an Workload (sechs CP) und für das begleitende Kolloquium 162 Stunden an Workload (sechs CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 3 der SPO 27 Arbeitsstunden hinterlegt. Der gesamte Workload beträgt 4.860 Stunden. Nach Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 68 CP verbleiben noch 3.024 Stunden zu studieren, die sich in 558 Stunden Präsenzstudium, 1.080 Stunden Praktikum und 1.386 Stunden Selbststudium gliedern. Nach Anrechnung von Kompetenzen im Umfang von 90 CP verbleiben noch 2.430 Stunden zu studieren, die sich in 558 Stunden Präsenzstudium, 486 Stunden Praktikum und 1.386 Stunden Selbststudium gliedern. Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile beträgt damit mehr als 120 CP und der Umfang der praktischen Ausbildungsanteile mehr als 30 CP. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul P1 bis P4, 40 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 11 Abs. 1 der ZAS gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 11 Abs. 2 und 3 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Gemäß § 11 Abs. 4 werden für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ entweder Kompetenzen im Umfang von 90 CP (d.h. 68 CP aus der Theorie und 22 CP aus der Praxis) oder im Umfang von 68 CP (Theorie aus der Ausbildung) pauschal auf die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung angerechnet. Der Zeitpunkt, zu dem die Studierenden das Studium aufnehmen, entscheidet darüber, in welchem Umfang Kompetenzen angerechnet werden (siehe Kriterium § 3 „Studienstruktur und Studiendauer“). Ein Äquivalenznachweis liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen würdigen die Flexibilität, die sich aus dem konsequenten Einsatz der hybriden Lehre, dem Block- bzw. Tagesmodell und der Möglichkeit an einem wohnortnahen Standort zu studieren, ergibt. Die Gutachter:innen sehen die Bedingungen für eine ordnungsgemäße und qualitativ angemessene Durchführung des Studiengangs an allen zehn Standorten für gegeben. Der Studiengang wird an den Standorten separat durchgeführt, baut aber immer auf den gleichen Ordnungen, dem gleichen Modulhandbuch, Lehrplänen, Skripten, Folien, digitalen Lehrinhalten etc. auf. Jeder Standort arbeitet dabei neben den fest angestellten hauptamtlich Lehrenden, mit einem Stamm an erfahrenen Lehrbeauftragten. Wenn die Nachfrage an einem Standort die anvisierte Kohortengröße übersteigt, werden zunächst zwei parallele, alternierende Kohorten angeboten. Bei wiederholt höherer Nachfrage werden zusätzliche hauptamtliche Lehrende eingestellt. Die Lehrenden der Standorte tauschen sich über verschiedene Formate regelmäßig (mindestens monatlich) zu inhaltlichen und organisatorischen Fragen aus. Die Organisation der Prüfungen und das Bewerber:innenmanagement sind zentral in Heidelberg angesiedelt.

Neben dem Thema der Zusammenarbeit zwischen den Standorten sprechen die Gutachter:innen mit der Berufsakademie über curriculare Aspekte des Studiengangs, den adäquaten Zugang zu Online-Ressourcen bzw. studiengangsspezifischen Datenbanken und die Umsetzung der hybriden Lehre. Die Gutachter:innen haben für diese Bereiche Auflagenvorschläge erarbeitet, die von der Berufsakademie im Zuge der Qualitätsverbesserungsschleife bearbeitet wurden. Die Ergebnisse finden sich unter den jeweiligen Kriterien (§ 12 Abs. 1 „Curriculum“, § 12 Abs. 3 „Ressourcenausstattung“).

Insgesamt ist die Weiterentwicklung des Vorläuferstudiengangs „Organisations- und Sozialpädagogik“ zum vorliegenden Studiengang „Soziale Arbeit“ aus Sicht der Gutachter:innen als gelungen zu bewerten.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden erwerben erste wissenschaftliche Kompetenzen in ihrer Fachschulausbildung, indem sie Berichte verfassen, Theorien sozialwissenschaftlicher Fächer analysieren und eine Facharbeit mit anschließendem Fachgespräch abschließen. Im Studium vertiefen sie diese Fä-

higkeiten durch Literaturrecherche, Textanalyse und eigene wissenschaftliche Arbeiten. Das Modul „Wissenschaft und Forschung“ sowie schriftliche Prüfungen fördern gezielt die wissenschaftliche Schreibkompetenz. Zudem lernen sie Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung kennen, unterscheiden Alltags- von akademischem Wissen und setzen sich mit wissenschaftlichen Gütekriterien sowie dem empirischen Forschungsprozess auseinander, um akademisch fundiert arbeiten zu können.

Während der Grundstein zu einer ersten qualifizierten Erwerbstätigkeit bereits in der Fachschulausbildung gelegt wird, erfolgt die Vertiefung der fachlichen und methodischen Kompetenzen im Studiengang „Soziale Arbeit“, um so die Studierenden zu einer akademischen Fachkraft weiterzubilden. In enger Zusammenarbeit zwischen Berufsakademie und Praxiseinrichtungen wird die Theorie-Praxisarbeit reflektiert. Die Studierenden erwerben in den Modulen „Allgemeines Recht und öffentliche Verwaltung“ sowie „Sozialrecht“ rechtliche Kompetenzen, die im Berufskontext der Sozialen Arbeit notwendig sind.

Die Persönlichkeitsentwicklung stellt ein zentrales Qualifikationsziel des Studiengangs dar. In der Arbeit mit Menschen, die Unterstützung, Förderung oder Betreuung benötigen, sieht die ISBA eine stabile Persönlichkeit als ein wichtiges Merkmal für die Absolvent:innen. Die Vermittlung von Sozialkompetenzen, Stärkung von Selbstreflexions- und Resilienzfähigkeit sowie auch das politische Bewusstsein wird sowohl in der Ausbildung als auch im Studium übergreifend integriert. Einen hohen Stellenwert im Studiengang nimmt der bewusste und sensible Umgang mit Diversität ein. Des Weiteren wird im Studium der Fokus auf die Reflexion der eigenen professionellen Rolle sowie ethischer Werte und Prinzipien wie Verantwortung und Gerechtigkeit gelegt. Ein weiterbildender Bachelorstudiengang erfordert aus Sicht der Berufsakademie von den Studierenden Eigenverantwortlichkeit im Sinne der Vereinbarkeit von Berufsleben, Studium und Familie.

Im Studiengang werden u.a. folgende fachliche Kompetenzen erworben:

- erforderliches und vertieftes fachtheoretisches Wissen,
- Fähigkeit zur effektiven und effizienten Durchführung von Recherchen,
- kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden,
- Fach- und Forschungswissen in Teilbereichen, mit entsprechender Aktualität,
- Fähigkeit, die Qualität und Relevanz von Quellen und Materialien zu beurteilen,
- Fähigkeit, wissenschaftliche Grundlagen zu vertiefen,
- Fähigkeit, Wissen gezielt zu verarbeiten und eigenständig anzuwenden,
- Fähigkeit zur umfassenden Transferleistung,
- Fähigkeit zur methodisch-planvollen Problemidentifikation und -lösung unter Einbezug gekennzeichneten Wissensbestände.

Die Absolvent:innen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ verfügen über praxis- bzw. handlungsrelevanten Kompetenzen, um gesellschaftliche und soziale Veränderungen im Sinne der involvierten Akteur:innen fachgerecht begleiten zu können. Als fachlich belastbare Persönlichkeiten sind sie in der Lage, professionell und kompetent auf die jeweiligen sozialen und individuellen Herausforderungen einzugehen, diese fachgerecht zu bewältigen und darüber hinaus ein berufliches Selbstbild zu entwickeln. Grundlage für diese verantwortungsvolle Aufgabe bilden selbstreflexive Kompetenzen als Kernelement der (fortschreitenden) Professionalisierung im Fachgebiet der Sozialen Arbeit.

Die Absolvent:innen des Studiengangs „Soziale Arbeit“ verfügen über eine im Rahmen ihrer fachlich basierten Tätigkeit entsprechende Analysekompetenz in der Arbeit mit Adressat:innen und sind ferner in der Lage, mittlere Leitungs- und Steuerungsfunktionen in den einschlägigen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit zu übernehmen. Die management- bzw. leitungsbezogenen Kompetenzen basieren ebenso wie die kernfachlichen auf einem theoriegeleiteten und praxisorientierten Wissenserwerb. Im Studiengang werden Kompetenzen im Bereich Methoden / Beratung- und Gesprächsführung erworben. In den Modulen „Sozialmanagement“ und „Organisationspädagogik“ eignen sich die Studierenden fundierte Handlungsbefähigungen im Hinblick auf die Übernahme von Leitungs- und Führungsaufgaben sowie Personalverantwortung in den verschiedenen Formen der Sozialen Dienste und Einrichtungen an. Die Studierenden sind daher

besonders zur Leitung von Einrichtungen, zur Führung unterschiedlicher Personalgruppen und zur betriebswirtschaftlichen Planung qualifiziert.

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums können die Absolvent:innen einen Antrag auf staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter:in und Sozialpädagoge:in beim Saarländischen Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit, Referat C4 stellen. Die Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung werden gemäß dem Saarländischen Gesetz (Nr. 1989) über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) vom 12. Februar 2020 § 3 geregelt. Die Vergabe ist zusätzlich an die persönliche Eignung geknüpft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab. Die Verleihung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in ist nach Ansicht der Gutachter:innen durch das Studiengangskonzept gewährleistet und durch die Berufsakademie für alle Standorte adäquat geregelt.

Die Gutachter:innen halten es dennoch für erforderlich, dass die Bestätigung der laufenden berufsrechtlichen Prüfung des Studiengangskonzeptes durch das zuständige Ministerium des Saarlandes nachgereicht wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Bestätigung der laufenden berufsrechtlichen Prüfung des Studiengangskonzeptes durch das zuständige Ministerium des Saarlandes muss nachgereicht werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum, inklusive der Anrechnungsmodule, ist wie folgt aufgebaut:

Fachschiule für Heilerziehungspflege, Fachschule für Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung: Fachschule für Sozialpädagogik	Semester 1	Grundlagen sozialpädagogischer Arbeit		Pädagogische Grundlagen im sozialpädagogischen Handlungsfeld	Psychologische Grundlagen im sozialpädagogischen Handlungsfeld	Praxismodul		
	Semester 2	Spezifische Formen der Pädagogik (Wahlpflichtmodul)		Soziologische Grundlagen im sozialpädagogischen Handlungsfeld	Kulturelle Grundlagen I	Praxismodul		
	Semester 3	Didaktische und heilpädagogische Grundlagen		Spezifische Formen der Pädagogik (Wahlpflichtmodul)	Kulturelle Grundlagen II	Praxismodul		
	Semester 4	Gesundheitserziehung im sozialpädagogischen Handlungsfeld		Spezifische Formen der Pädagogik (Wahlpflichtmodul)	Medienpädagogische Grundlagen im sozialpädagogischen Handlungsfeld	Praxismodul		
Studium an der SBA Heidelberg: Berufspraktikum und Studienjahr'e	Semester 5	Wissenschaft und Forschung	Analyse von Handlungsfeldern		Methoden der Sozialen Arbeit	Lebenslauf- und Biografieforschung	Praxismodul	
	Semester 6	Theorien der Sozialen Arbeit		Sozialmanagement I		Abschlussarbeit und Kolloquium		Praxismodul
	Semester 7	Sozialmanagement II	Allgemeines Recht und öffentliche Verwaltung		Sozialrecht		Organisationspädagogik	Praxismodul
	Semester 8	Coaching und Supervision		Sozialpädagogik an Schulen		Bachelorarbeit & Kolloquium		Praxismodul

Abbildung 1: Studienverlaufsplan

Kompetenzen auf der bereits abgeschlossenen oder im Abschluss befindlichen Ausbildung werden auf die ersten vier Semester (blau hinterlegte Module) angerechnet. Auf die beiden Praxismodule des fünften und sechsten Semesters sowie auf das Modul „Abschlussarbeit und Kolloquium“ (Abschlussarbeit der Ausbildung) werden den im Anerkennungsjahr befindlichen Studierenden Kompetenzen aus der Abschlussprüfung der Ausbildung und der Praxis des Anerkennungsjahres angerechnet. Für die Anrechnung auf die beiden Praxismodule P01 und P02 müssen die Studierenden im Anerkennungsjahr ein Praxistagebuch, inkl. Evaluationsbogen, nachweisen. Dadurch sind die Module P01 und P02 für die notwendige Praxiszeit der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in wirksam.

Die Studierenden im Anerkennungsjahr sind im dualen, berufsintegrierenden Studium durchgehend berufstätig. Die Praxisstelle muss die Voraussetzungen des Saarländischen Gesetz über die staatliche Anerkennung akademischer Sozialberufe (SLASozBG) erfüllen. Dadurch muss diese Gruppe von Studierenden für die Kreditierung der Praxismodule P01 und P02 des fünften und sechsten Semesters, genau wie die Gruppe im Anerkennungsjahr, das Praxistagebuch inkl. dem Evaluationsbogen ausfüllen und bekommt daraufhin die CP für die Module P01 und P02. Auf das Modul „Abschlussarbeit und Kolloquium“ werden dieser Gruppe bereits im vierten Semester außerhochschulisch erworbene Kompetenzen angerechnet.

Inhaltlich werden im ersten zu studierenden fünften Semester vier Module vermittelt. Die Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens erfolgt im Modul B01 „Wissenschaft und Forschung“, welches zu Beginn des Studiums gelehrt wird, da die Inhalte die Basis für die nachfolgenden Leistungsnachweise und die abschließende Bachelorthesis bilden. Im Modul B02 „Analyse von Handlungsfeldern“ erlernen die Studierenden umfassende sozialpädagogische Handlungskompetenzen. Das Modul B03 „Methoden der Sozialen Arbeit“ beschäftigt sich mit der Erweiterung der methodischen Fähigkeiten. Im Modul B04 „Lebenslauf- und Biografieforschung“ erhalten die Studierenden weitere Einblicke in qualitative und quantitative Forschungsmethoden der Sozialen Arbeit.

Den Studierenden werden im sechsten Semester im Modul B05 „Theorien der Sozialen Arbeit“ theoretische Aspekte des professionellen Handelns vermittelt. Hinsichtlich der beruflichen Praxis stehen vertiefende Einblicke in zentrale Bereiche und Tätigkeitsfelder sozialpädagogischen Handelns sowie betriebliche Abläufe der Einrichtungen im Mittelpunkt: Teamsitzungen, Wochenar-

beitspläne, Gesprächsführung (Hilfepläne, Zielsetzungen, Elterngespräche). Das Modul B06 „Sozialmanagement“ umfasst zentrale Grundlagen des Sozialmanagements, z.B. Personal- und Projektmanagement sowie BWL.

Im siebten Semester werden die Bereiche Sozialmanagement und Betriebswirtschaftslehre (B06) weiter vertieft. Die Studierenden verknüpfen in Theorie und Praxis Managementaufgaben mit betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten. Im Modul B07 „Allgemeines Recht und öffentliche Verwaltung“ werden die notwendigen verwaltungsrechtlichen Grundlagen vermittelt, um komplexe Ablaufstrukturen des Verwaltungsverfahrens zu verstehen. Darauf aufbauend folgt das Modul B08 „Sozialrecht“, über welches die Studierenden sozialrechtliche Grundlagen erwerben und diese in Bezug zu Wirtschaft, Politik, Geschichts- und Sozialwissenschaft setzen. Die Studierenden sind in der Lage, die Bedeutung des Sozialrechts in einem diversen Aufgabenfeld in Bezug auf die Soziale Arbeit zu beurteilen. Abschließend wird das Modul B09 „Organisationspädagogik“ gelehrt. Schwerpunktmäßig beschäftigt sich das Modul, in Ergänzung zu Modul B06, mit Leitungskompetenzen hinsichtlich Personalführung und Mitarbeiter:innenführung.

Das achte Semester beginnt mit dem Modul B10 „Coaching und Supervision“. Die Studierenden erwerben Kenntnisse der supervisorischen Arbeit in klassischen Settings wie z.B. Einzel-, Team- und Gruppensupervision. Das Modul B11 „Schulsystem und Sozialstrukturanalyse“ ermöglicht den Studierenden eine Auseinandersetzung mit sozialpädagogischen Interventions- und Unterstützungskonzepten im schulischen Kontext. Dabei wird sowohl die Bedeutung von Ganztageschulen für Kinder und Jugendliche analysiert als auch deren Einbindung in gesellschaftliche Strukturen unter Berücksichtigung der Sozialstrukturanalyse reflektiert. Die erworbenen Kompetenzen aus dem sozialpädagogischen und organisationspädagogischen Wissensbereichen münden letztlich in der Bachelorthesis (B12), mit welcher der Studiengang abschließt.

Das dual berufsintegrierende Studienmodell ermöglicht den Studierenden einen direkten Theorie-Praxistransfer, was aus Sicht der ISBA den Lehr-Lernprozess verstärkt. Die Studierenden bringen eigene Fälle aus den Praxiseinrichtungen in die Module wie „Methoden der Sozialen Arbeit“ oder „Coaching und Supervision“ ein. Diese werden zum Gegenstand der Reflexion und mit relevanten Theorien sowie Methoden der Sozialen Arbeit zusammengeführt.

Für die praxisorientierten Studienanteile nennt die ISBA folgende Kernziele, die auch im Ausbildungsrahmenplan festgehalten sind und den Arbeitgebern vorgelegt werden:

- Durchführen von Arbeitsaufgaben in den sozialpädagogischen Handlungsfeldern – Kennenlernen von Arbeits- und Organisationsstrukturen,
- Erkennen und Analysieren von (interkulturellen) Sozialisationsunterschieden bei den personen-/ gruppenzentrierten Angeboten und sozialpädagogischen Maßnahmen,
- Kennenlernen verschiedener Gesprächsführungstechniken und Beratungstechniken,
- Erkennen der Relevanz von rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung: Zuordnung gesetzlicher Grundlagen zu verschiedenen Arbeitsprozessen und Handlungsfeldern,
- Vertiefung von theoretischem Wissen durch praktische Umsetzung,
- Einsatz von methodischen und pädagogischen Ansätzen im Arbeitsprozess,
- Erwerb sozialer, personaler und methodischer Kompetenzen.

Das Studium an der ISBA ist grundsätzlich in Präsenz konzipiert, um einen aktiven Austausch zwischen den Studierenden und Dozierenden zu ermöglichen und alle Beteiligten aktiv in die Lehre einzubinden. Um der Gruppe der erwerbstätigen Studierenden mit individuellen Lebenssituationen eine maximale Flexibilität einzuräumen, bietet die ISBA die Möglichkeit, die Lehre online zu verfolgen und aktiv an dieser teilzunehmen (Flex-Modell – ortsunabhängig), so zum Beispiel im Falle einer gesundheitlichen Einschränkung oder einer familiären Betreuungssituation. Die ISBA nutzt in den Lehrveranstaltungen aller Studiengänge das Konzept der hybriden Lehre. Die traditionellen Präsenzveranstaltungen werden dabei nicht ersetzt, sondern durch digitale Lehr-Lern-Szenarien (siehe Anlage „Leitkonzept Hybride Lehr-Lern-Formate“) ergänzt. Die Stu-

dierenden können sich im hybriden Format zu allen Lehrveranstaltungen synchron online zuschalten. Bei Bedarf werden diese auch aufgezeichnet, die Aufnahmen werden nach zwei Wochen gelöscht.

Um die Seminare abwechslungsreich zu gestalten, werden unterschiedliche Lernmethoden und Sozialformen verwendet z.B. Einzel-, Klein-/Gruppenarbeit, Gruppen-Diskussion, Fallbesprechung, Literatur- und Internetrecherche, Präsentation, Selbstreflexion, Textarbeit. Durch den Wechsel von Sozialformen und Methoden soll eine interaktive Lehr-Lern-Situation entstehen. Die Lehrenden geben Theorieinput und unterstützen die Studierenden bei der Umsetzung der Lernaufträge.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen bauen die dargelegten Inhalte in der berufsintegrierenden Variante auf die in der Ausbildung erworbenen Kompetenzen auf und knüpfen an diese an. Die Studierenden und Absolvent:innen vor Ort beschreiben selbst den Bachelorstudiengang als eine Fortführung ihrer fachspezifischen und Erweiterung ihrer bereits erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Gutachter:innen halten die berufsintegrierende Variante daher formal (siehe Kriterium § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge“) und inhaltlich für weiterbildend.

Auf Nachfrage der Gutachter:innen beschreiben auch die Dozierenden und die Studierenden ihre Erfahrungen mit hybrider Lehre: Die Technik funktioniert laut Dozierenden an der ISBA einwandfrei. Die Dozierenden durchlaufen eine Schulung. Neue Dozierende werden in die hybride Lehre eingeführt (siehe auch Kriterium § 12 Abs. 2 „Personelle Ausstattung“). Sie verfügen über Methoden, die online zugeschalteten Studierenden in die Lehre einzubeziehen. Für Wesentlich halten sie, den Chat zu beobachten. Die Lehrenden und Studierenden erläutern, dass sich zwischen der Hälfte und ein Drittel der Studierenden einer Veranstaltung online dazuschalten. Die berufstätigen und berufsintegrierend Studierenden schätzen in besonderem Maße die Option, sich online dazuschalten. Wortmeldungen oder Beteiligung in der Gruppe über den Chat sind möglich. Das flexible und ortsunabhängige Studieren nehmen sie entlastend wahr. Auch aufgezeichnete Vorlesungen werden von dieser Zielgruppe gerne genutzt. Die Studierenden merken an, dass nach einem Gebäudewechsel der Berufsakademie am Standort in Heidelberg die Technik für die Umsetzung der Online-Teilnahme nicht mehr immer reibungslos funktioniert. Da die Berufsakademie das strukturelle Angebot der Online-Teilnahme im kostenpflichtigen Studiengang macht, muss die Umsetzung für die Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen gewährleistet werden. Sie halten es für erforderlich, dass die verlässliche Umsetzung der Online-Teilnahme sichergestellt wird. Darunter fallen technische Aspekte, aber auch didaktische Weiterbildungen der Lehrenden, u.a. zur Abstimmung von Präsenz und Online-Teilnahme. Die Berufsakademie hat darauf im Nachgang der Begehung reagiert und ein Konzept zur technischen Ausstattung und Sicherstellung der Online-Teilnahme eingereicht. Die Berufsakademie sieht nicht nur technische Aspekte bzw. die Qualität der eingesetzten Geräte als ausschlaggebend, sondern auch die Nutzung derselben durch die Lehrenden. Daher liegt der Fokus des Optimierungskonzepts nicht ausschließlich auf der technischen Aufrüstung, sondern insbesondere auf der Qualifizierung des Personals sowie der transparenten, intuitiven Gestaltung der technischen Infrastruktur. Die Gutachter:innen begrüßen die Herangehensweise der Berufsakademie und das Vorhaben einer systematischen Evaluation besagter Aspekte sechs Monate nach der Umsetzung von Maßnahmen. Der Vorschlag für eine Auflage wird aufrechterhalten.

Die Gutachter:innen sehen einige aus Ihrer Sicht relevante Inhalte der Sozialen Arbeit nicht ausreichend im Curriculum abgebildet. Sie halten es für erforderlich, dass die Berufsakademie an dieser Stelle nachbessert und zentrale Konzepte der Sozialen Arbeit wie „Berufsethik“, „Politik“, „Soziologie“ sowie „Gesprächsführung“ und „Beratung“ explizit im Modulhandbuch abbildet, um die systematische, personenunabhängige und standortübergreifende Vermittlung der Inhalte zu gewährleisten. Weiter sprechen die Gutachter:innen mit der Berufsakademie über didaktisch sinnvolle Präsenz-Elemente im Studiengang. Vornehmlich einige Module bzw. Lehrveranstaltungen eignen sich aus Sicht der Gutachter:innen besonders für die Umsetzung in Präsenz. Die

Berufsakademie erklärt, dass den Studierenden in Modulen wie z.B. „Lebenslauf- und Biografie-forschung“ nahegelegt wird, die angebotenen Präsenzsitzungen wahrzunehmen. Die Gutachter:innen begrüßen den Ansatz der Berufsakademie, bemängeln jedoch, dass dies nicht aus den Unterlagen hervorgeht. Sie halten es für notwendig, dass didaktisch begründete Präsenzelemente im Stundenplan/Modulhandbuch vermerkt werden müssen, um die Transparenz für die Studierenden zu erhöhen und Planungssicherheit zu gewährleisten. Die Berufsakademie hat auf Basis dieser zwei Auflagenvorschläge ein überarbeitetes Modulhandbuch im Nachverfolgungsmodus eingereicht. In den Modulen B03 „Methoden der Sozialen Arbeit“, B05 „Theorien der Sozialen Arbeit“, B06 „Sozialmanagement I“, B09 „Organisationspädagogik“, B11 „Schulsystem und Sozialstrukturanalyse“ wurden die Themen „Berufsethik“, „Politik“, „Soziologie“ sowie „Gesprächsführung“ und „Beratung“ klarer herausgearbeitet. Ferner hat die Berufsakademie in den Modulen B01 – B11 unter „Lernformen“ ergänzt: „Didaktisches Konzept: Flex-Modell (hybride Lehre), ggf. Präsenz erforderlich“. Über myLSBA werden den Studierenden Präsenztage transparent angezeigt, ebenso werden diese Tage im Studien-/Semesterplan zusätzlich farblich hervorgehoben. Die Gutachter:innen halten die Überarbeitungen für gelungen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Berufsakademie über das Praxishandbuch, als wichtiges Element des Theorie-Praxis-Transfers. Die Gutachter:innen halten die zur Verfügung gestellte Fassung des Praxistagebuchs für z.T. unterkomplex und nicht dem aktuellen Diskurs bzgl. der Praxisreflexion in dualen Studiengängen entsprechend. Die Gutachter:innen halten es für erforderlich, dass das Praxishandbuch, inkl. der integrierten Reflexionsvorlagen, entsprechend dem aktuellen Diskurs und dem Anspruch dualer Studienmodelle aktualisiert wird. Auf eine Rückfrage der Berufsakademie zum Verständnis der Gutachter:innen des „aktuellen Diskurses“, verweisen diese beispielhaft auf die Bundesarbeitsgemeinschaft Praxisreferate an Hochschulen für Soziale Arbeit (BAG Prax). Die Berufsakademie kann die Anmerkung der Gutachter:innen nachvollziehen und hat im Nachgang der Begehung ein überarbeitetes Praxishandbuch eingereicht. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Überarbeitungen und Ergänzungen zufrieden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die verlässliche Umsetzung der Online-Teilnahme muss sichergestellt werden.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden.

Die Förderung von Mobilität und Auslandsaufenthalten für Studierende umfasst mehrere zentrale Aspekte:

- Hybrides Studienmodell: Studierende können ortsunabhängig an Lehrveranstaltungen teilnehmen, wobei eine Präsenzpflcht nur für Prüfungen besteht. Dies erleichtert die Vereinbarkeit von Studium und Auslandsaufenthalten.

- Duales berufsintegrierendes Studium im Ausland: Voraussetzung hierfür ist ein Arbeitsvertrag mit einem geeigneten Arbeitgeber. Die Eignung des Unternehmens sowie der fachlichen Betreuung wird von der ISBA geprüft und bestätigt. Studierende werden über diese Option informiert.
- Vorbereitung auf den Auslandsaufenthalt: In Zusammenarbeit mit der F+U Academy of Languages mit Sitz in Heidelberg, werden Sprachkurse und interkulturelle Trainings angeboten, um Studierende gezielt auf den Aufenthalt im Ausland vorzubereiten.
- Beratung und Begleitung: Die ISBA berät und begleitet Studierende bei der Organisation und Bewerbung für Auslandsaufenthalte. Zudem wird eine gezielte Beratung für den Wiedereinstieg nach dem Ausland geboten, um eine reibungslose Rückkehr ins Studium zu gewährleisten.
- Kontaktvermittlung zu nichtuniversitären Kooperationspartnern und Institutionen: Als international agierender Bildungskonzern hat die F+U Unternehmensgruppe, in die auch die ISBA eingebunden ist, verschiedene Standorte im Ausland (z.B. China, Vietnam, Tunesien, Spanien, Kroatien). Hier können Kontakte zu den Ansprechpartner:innen vor Ort hergestellt werden, die den Studierenden bei Bedarf beratend und begleitend zur Seite stehen und Unterstützung bieten können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den bisherigen Erfahrungen mit Auslandsmobilität im Studiengang und der Berufsakademie generell. Die ISBA verweist auf die grundsätzlichen Herausforderungen bei der Umsetzung eines Auslandsaufenthalts in dualen, berufsintegrierenden Studiengängen. Im vorliegenden Modell müssen die Studierenden z.B. dauerhaft einen Arbeitgeber nachweisen, da es sich um berufsintegrierendes Modell handelt. Aus Sicht der ISBA bieten sich für Auslandsaufenthalte insbesondere Semester an, in denen keine schriftliche Leistungsnachweise vor Ort erfolgen (wie Klausuren, mündliche Prüfungen) oder wenn sowieso der Arbeitgeber gewechselt wird. Für die Arbeitgeber im Ausland gelten im Studiengang dieselben Kriterien bzgl. der Qualifikation der Anleiter:innen, das Ausfüllen des Formblatts, der Stundennachweise etc. Die Gutachter:innen können die geschilderten Herausforderungen bei der Umsetzung eines Auslandsaufenthaltes im dualen, berufsintegrierenden Studium nachvollziehen. Der hybride Lehransatz vereinfacht die Teilnahme am Lehrbetrieb, während die Studierenden Praxiszeiten bei einem ausländischen Arbeitgeber absolvieren.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht, welche die Standorte Heidelberg, Berlin, München, Köln, Erfurt, Münster, Nürnberg und Stuttgart umfasst. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Die Lehrenden sind teilweise in die Lehre an mehreren Standorten involviert. Für die Standorte Hamburg und Leipzig (im Aufbau) hat die Berufsakademie je einen Aufwuchsplan eingereicht, welcher die Umsetzung der Lehre, Kurzlebensläufe von Dozent:innen, Räumlichkeiten und die Darstellung weiterer Ressourcen umfassen. An beiden Standorten ist die hauptamtliche, professorale Lehrquote von mind.

40 % durch jeweils eine hauptberufliche Professur abgedeckt, zusätzlich sind jeweils fünf Lehrbeauftragte an den Standorten vorhanden, welche die übrigen Lehrveranstaltungen umsetzen.

Im Studiengang sind über alle Standorte hinweg insgesamt zehn hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang pro Studienjahr zu erbringenden 26 SWS zwischen 40 % und 54 % (zehn bis 14 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 46 % und 60 % (zwölf bis 16 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt mind. 40 % (zehn SWS).

Lehrbeauftragte in einem Bachelorstudiengang müssen die Einstellungs Voraussetzungen gemäß Saarl. BAKadG § 4a Abs. 4 erfüllen. Zudem können theoriebasierte ECTS- Lehrveranstaltungen von nebenberuflichen Dozierenden angeboten werden, sofern sie über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung verfügen. Ergänzend dazu ist eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung, entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung, nachzuweisen.

Die Berufsakademie hat das berufliche Profil der Lehrenden der involvierten Standorte gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Die Berufsakademie bietet standortübergreifende und standortbezogene Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden an. Die Wahl der Weiterbildung hängt von individuellen Bedürfnissen, institutionellen Vorgaben und der Lehrkultur an den jeweiligen Standorten ab.

Als standortübergreifende Weiterbildungsmöglichkeiten nennt die ISBA:

- Hochschuldidaktische Zertifikatsprogramme: Angebote von hochschuldidaktischen Zentren oder Universitäten zur systematischen Weiterbildung.
- Online-Kurse und Webinare: Digitale Lehrangebote zu Themen wie digitale Lehre, Prüfungsformate oder interaktive Lehrmethoden (z.B. Lecturio).
- Workshops und Tagungen: Teilnahme an fachspezifischen Veranstaltungen auf überregionaler Ebene (z.B. Deutscher Kinder- und Jugendhilfetag, Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit).
- Netzwerke: Austausch mit anderen Dozierenden sowohl intern als auch extern.

Als standortbezogene Weiterbildungsmöglichkeiten nennt die ISBA:

- Inhouse-Schulungen & Workshops: Institutionell organisierte Fortbildungen direkt am Campus (z.B. Symposium, Impulsvorträge von Kolleg:innen).
- Coaching & Mentoring: Individuelle Beratung oder Begleitung durch erfahrene Dozierende an der Berufsakademie.
- Hospitationen & kollegiales Feedback: Möglichkeit, Veranstaltungen anderer zu besuchen und Feedback zu erhalten.
- Technik- und Medien-Schulungen: Unterstützung bei der Nutzung standortspezifischer Lehr- und Lerntechnologien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der hauptamtlichen, professoralen Ausstattung der zehn Standorte. Die Berufsakademie verweist auf die in den standortbezogenen Lehrverflechtungsmatrizen und den Kurzprofilen der Lehrenden angegebenen Kapazitäten. An jedem Standort ist eine hauptamtliche, professorale Lehrkraft mit einem Stellenumfang von mindestens 0,5 VZÄ ausschließlich für die Umsetzung des Studiengangs verantwortlich. Die hauptamtlich Lehrenden decken jeweils die fachwissenschaftlichen Inhalte ab, die restlichen Module werden von erfahrenen Lehrbeauftragten gelehrt. Jeder Standort setzt das Konzept separat um. Der Austausch und die Umsetzung des Studiengangskonzeptes zwischen den Standorten ist unter den Kriterien § 12 Abs. 1 „Curriculum“ und § 13 „Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge“ näher be-

schrieben. Wenn sich an einem Standort mehr Personen einschreiben, als Kapazitäten vorhanden sind, werden zunächst zwei alternierende Kohorten gebildet, bei dauerhaft höherer Nachfrage werden zeitnah weitere qualifizierte hauptamtliche Lehrkräfte berufen bzw. der Stellenumfang von bereits vorhandenen erhöht. Der Standort Heidelberg verfügt bereits über zwei hauptamtlich professorale Lehrkräfte, von denen eine bei Bedarf als Springer fungieren kann.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre an allen Standorten ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird entsprechend den Regelungen für hauptamtliche Lehre an Berufsakademien zu mindestens 40 % von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Übergreifend

Alle Studienorte verfügen über kleine Bibliotheken, in denen grundlegende Literatur zur Unterstützung der Lehrveranstaltungen als Präsenzbestand vorgehalten wird. Diese Bibliotheken befinden sich weiter im Auf- und Ausbau, werden stetig in ihrem Bestand erneuert und erweitert. Der aktuelle Bestand orientiert sich laut ISBA am Modulkatalog.

Neben dieser Möglichkeit der Literaturversorgung am jeweiligen Studienort liegt ein zentraler Fokus der ISBA auf dem weiteren Ausbau der bereits vorhandenen Online-Bibliothek. Die Studierenden haben Zugriff auf die Literaturdatenbank WISO, die eine E-Books, Fachzeitschriften sowie Tages- und Wochenzeitungen beinhaltet. Darüber hinaus bietet die Online-Bibliothek der ISBA seit dem Wintersemester 2021 E-Books und Fachzeitschriften von Springer an. Zusätzlich stellt die ISBA über die Online-Bibliothek Links zu Open-Access-Ressourcen bereit. Der Zugriff auf weitere verlagsspezifische Online-Angebote (z.B. UTB, Beltz, Pearson, Schäffer-Poeschel, Kohlhammer, Vahlen etc.) befindet sich laut ISBA zum Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen (Januar 2025) in Vorbereitung.

Die personelle Ausstattung im nicht-wissenschaftlichen Bereich ist überwiegend standortübergreifend tätig und umfasst die Studien- und Prüfungsverwaltung (SPV) (0,5 VZÄ/Studienort), die Studienortleitung (1 VZÄ) sowie übergreifend das Interessent:innen- und Bewerbungsmanagement (1 VZÄ), das Arbeitgebermanagement (0,75 VZÄ), die Prüfstelle (0,75 VZÄ) und das Justizariat (1 VZÄ), die Buchhaltung (1 VZÄ), das Marketing (4 VZÄ), IT (3 VZÄ), Facility Management (4 VZÄ) als auch das Qualitätsmanagement und den:die Datenschutzbeauftragte:n mit jeweils 1 VZÄ.

Die 0,5 VZÄ der Studien- und Prüfungsverwaltung ist ausschließlich für den Studiengang „Soziale Arbeit“ am jeweiligen Studienort zuständig und arbeitet dem wissenschaftlichen Personal vor Ort zu. Die Prüfstelle und das Justizariat arbeiten alleinig für die ISBA. Die Buchhaltung (1 VZÄ) verantwortet die Betreuung der gesamten ISBA sowie das zugehörige Controlling. Die Studienortleitung sowie die Marketing-, Personal- und IT-Abteilungen werden gemeinschaftlich von der ISBA und ihrer Schwesterakademie iba genutzt, wodurch eine höhere Anzahl an Mitarbeitenden in diesen Bereichen zur Verfügung steht. Der:die Qualitätsmanagementbeauftragte (QMB, 1 VZÄ), das FM-Team (4 VZÄ) sowie der:die Datenschutzbeauftragte (1 VZÄ) sind für die gesamte Unternehmensgruppe verantwortlich.

Standortbezogen

Die ISBA hat für jeden der zehn Standorte, an denen der Studiengang angeboten wird, eine Übersicht der zur Verfügung stehenden räumlichen und sachlichen Ressourcen erstellt. Alle Angaben sind mit Stand Februar 2025. Folgend findet sich eine standortbezogene, kurze Übersicht der Räumlichkeiten sowie des Bibliotheksbestandes:

Am Standort **Heidelberg** stehen für die Lehre insgesamt zwei Seminarräume mit insgesamt 172 qm zur Verfügung. Weitere Räume sind als Büros (Studiengangsleitung, Studien- und Prüfungsverwaltung, Sekretariat, Sozialraum, Bibliothek etc.) oder zur anderweitigen Nutzung anteilig für den Studiengang vorgesehen. In der Bibliothek des Standortes stehen insgesamt 173 für den Studiengang relevante Bücher zur Verfügung. Weitere Literatur kann über die übergreifende Online-Bibliothek der ISBA genutzt werden. Die Studierenden können das Angebot der Universitätsbibliothek Heidelberg nutzen.

Am Standort **Berlin** stehen dem Studiengang anteilig vier Seminar- bzw. Schulungsräume mit insgesamt ca. 195 qm zur Verfügung. Weitere Räume sind als Büros (Studiengangsleitung, Studien- und Prüfungsverwaltung, Sekretariat, Sozialraum, Bibliothek etc.) oder zur anderweitigen Nutzung anteilig für den Studiengang vorgesehen. In der Bibliothek des Standortes stehen insgesamt 515 für den Studiengang relevante Bücher zur Verfügung. Weitere Literatur kann über die übergreifende Online-Bibliothek der ISBA genutzt werden. Die Studierenden der ISBA können darüber hinaus folgende Bibliotheken in Berlin nutzen (z.T. kostengünstiger Bibliotheksausweis erforderlich):

- Gesamter VÖBB (Verbund der öffentlichen Bibliotheken Berlins), inklusive Staatsbibliothek,
- Universitätsbibliotheken der Humboldt-Universität zu Berlin, Technischen Universität Berlin, Freien Universität Berlin.

Am Standort **München** stehen dem Studiengang anteilig sieben Seminar- bzw. Schulungsräume mit insgesamt ca. 435 qm zur Verfügung. Weitere Räume sind als Büros (Studiengangsleitung, Studien- und Prüfungsverwaltung, Sekretariat, Sozialraum, Bibliothek etc.) oder zur anderweitigen Nutzung anteilig für den Studiengang vorgesehen. In der Bibliothek des Standortes stehen insgesamt 174 für den Studiengang relevante Bücher zur Verfügung. Weitere Literatur kann über die übergreifende Online-Bibliothek der ISBA genutzt werden. Die Studierenden der ISBA können darüber hinaus folgende Bibliotheken in München nutzen (z.T. kostengünstiger Bibliotheksausweis erforderlich):

- Universitätsbibliothek (Zentralbibliothek),
- Bayerische Staatsbibliothek.

Am Standort **Münster** stehen dem Studiengang anteilig drei Seminar- bzw. Schulungsräume mit insgesamt ca. 220 qm zur Verfügung. Weitere Räume sind als Büros (Studiengangsleitung, Studien- und Prüfungsverwaltung, Sekretariat, Sozialraum, Bibliothek etc.) oder zur anderweitigen Nutzung anteilig für den Studiengang vorgesehen. In der Bibliothek des Standortes stehen insgesamt 129 für den Studiengang relevante Bücher zur Verfügung. Weitere Literatur kann über die übergreifende Online-Bibliothek der ISBA genutzt werden. Die Studierenden der ISBA können darüber hinaus folgende Bibliothek in Münster nutzen (z.T. kostengünstiger Bibliotheksausweis erforderlich): Universitäts- und Landesbibliothek Münster (Zentralbibliothek).

Am Standort **Köln** stehen dem Studiengang anteilig vier Seminar- bzw. Schulungsräume zur Verfügung. Weitere Räume sind als Büros (Studiengangsleitung, Studien- und Prüfungsverwaltung, Sekretariat, Sozialraum, Bibliothek etc.) oder zur anderweitigen Nutzung anteilig für den Studiengang vorgesehen. In der Bibliothek des Standortes stehen insgesamt 384 für den Studiengang relevante Bücher zur Verfügung. Weitere Literatur kann über die übergreifende Online-Bibliothek der ISBA genutzt werden. Die Studierenden der ISBA können darüber hinaus folgende Bibliothek in Köln nutzen (z.T. kostengünstiger Bibliotheksausweis erforderlich): Universitäts- und Stadtbibliothek Köln.

Am Standort **Nürnberg** stehen dem Studiengang anteilig sieben Seminar- bzw. Schulungsräume mit insgesamt ca. 400 qm zur Verfügung. Weitere Räume sind als Büros (Studiengangsleitung,

Studien und Prüfungsverwaltung, Sekretariat, Sozialraum, Bibliothek etc.) oder zur anderweitigen Nutzung anteilig für den Studiengang vorgesehen. In der Bibliothek des Standortes stehen insgesamt 354 für den Studiengang relevante Bücher zur Verfügung. Weitere Literatur kann über die übergreifende Online-Bibliothek der ISBA genutzt werden. Die Studierenden der ISBA können darüber hinaus folgende Bibliotheken in Nürnberg nutzen (z.T. kostengünstiger Bibliotheksausweis erforderlich):

- Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg,
- Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Zweigbibliothek,
- Bibliothek der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm.

Am Standort **Erfurt** stehen dem Studiengang anteilig vier Seminar- bzw. Schulungsräume mit insgesamt ca. 340 qm zur Verfügung. Weitere Räume sind als Büros (Studiengangsleitung, Studien und Prüfungsverwaltung, Sekretariat, Sozialraum, Bibliothek etc.) oder zur anderweitigen Nutzung anteilig für den Studiengang vorgesehen. In der Bibliothek des Standortes stehen insgesamt ca. 300 für den Studiengang relevante Bücher zur Verfügung. Weitere Literatur kann über die übergreifende Online-Bibliothek der ISBA genutzt werden. Die Studierenden der ISBA können darüber hinaus folgende Bibliotheken in Erfurt nutzen (z.T. kostengünstiger Bibliotheksausweis erforderlich):

- Universitätsbibliothek Erfurt,
- Hochschulbibliothek der FH Erfurt.

Am Standort **Stuttgart** stehen dem Studiengang anteilig zehn Seminar- bzw. Schulungsräume mit insgesamt zur Verfügung. Weitere Räume sind als Büros (Studiengangsleitung, Studien- und Prüfungsverwaltung, Sekretariat, Sozialraum, Bibliothek etc.) oder zur anderweitigen Nutzung anteilig für den Studiengang vorgesehen. In der Bibliothek des Standortes stehen insgesamt ca. 82 für den Studiengang relevante Bücher zur Verfügung. Weitere Literatur kann über die übergreifende Online-Bibliothek der ISBA genutzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der Berufsakademie über die Ressourcenausstattung der zehn Standorte. Aus Sicht der Gutachter:innen sind an allen Standorten ausreichend räumliche Kapazitäten für die Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Präsenzbibliotheken decken jedoch den Bedarf nur bedingt ab. Die Berufsakademie erklärt, dass der Bestand der Präsenzbibliotheken nicht priorisiert wird. Vielmehr investiert die Berufsakademie in die Anschaffung von Online-Ressourcen. An nahezu jedem Standort hat die ISBA eine Kooperation mit den lokalen Hochschulbibliotheken, auf deren Bestand die Studierenden der Berufsakademie jedoch nur vor Ort in der jeweiligen Bibliothek Zugriff haben. Sämtliche Pflichtliteratur für die Module wird den Studierenden digital über myISBA zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus beschreiben die Studierenden die Zugriffsmöglichkeiten auf weiterführende Literatur z.B. für Abschlussarbeiten als unzureichend.

Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen zur Literaturbeschaffung legt die ISBA dar, dass derzeit jedes Jahr ein kompletter Jahrgang von Springer online zugekauft werde. Zudem sind Zugänge zu den Datenbanken WISO, UTB und Elsevir geplant. Durch die Kooperation mit den lokalen Hochschulbibliotheken an den einzelnen Standorten und den Zugriff auf die bereits vorhandenen Online-Ressourcen sehen die Gutachter:innen grundsätzlich eine angemessene Literaturs Ausstattung als gegeben an. Um den weiteren Aufwuchs und den Studierenden gerecht zu werden und eine gewisse Verbindlichkeit zu erzeugen, halten die Gutachter:innen es dennoch für erforderlich, dass die Berufsakademie einen Aufwuchsplan für die nächsten drei Jahre für den Zugang zu studiengangsrelevanten Online-Datenbanken erstellt. Die Gutachter:innen regen den Zugang zu Beltz-Juventa, Barbara Budrich und VS Verlag für Sozialwissenschaften an. Die ISBA hat darauf im Nachgang der Begehung reagiert und einen entsprechenden Aufwuchsplan erstellt, aus dem die detaillierte Planung für die Zugriffe auf Online-Ressourcen für die kommenden drei Jahre hervorgeht. Die Gutachter:innen zeigen sich zufrieden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Berufsakademie an allen Standorten grundsätzlich angemessene Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die ISBA kann an allen Standorten auf bereits existierenden Ressourcen der Partner-Berufsakademie iba zurückgreifen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in Anlage 1 der SPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in Anlage 1 der SPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Insgesamt absolvieren die Studierenden in den vier zu studierenden Semestern folgende Prüfungen: vier Praxisaufgaben, vier Fallstudien, zwei Klausuren, drei Projektarbeiten, eine Hausarbeit, eine Präsentation sowie die Bachelorthesis und das Kolloquium. Im fünften Semester leisten die Studierenden fünf Prüfungen ab, im sechsten Semester drei Prüfungen (und ggf. die Abschlussarbeit und das Kolloquium der Berufsausbildung), im siebten fünf Prüfungen und im achten drei Prüfungen sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

Damit die Leistungsnachweise und Prüfungen an allen Standorten nach einheitlichen Standards durchgeführt werden, gibt es für jede Prüfungsform ein Formblatt mit detaillierten Angaben zu den Rahmenbedingungen und Anforderungen der jeweiligen Prüfung. Zudem beinhaltet das Formblatt Informationen zu den jeweiligen Beurteilungskriterien des Leistungsnachweises.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Studierenden wird moniert, dass die zu schreibenden Hausarbeiten im Umfang relativ gering ausfallen. Die Studierenden sehen umfangreichere Hausarbeiten als eine wertvolle Gelegenheit wissenschaftliches Schreiben für das Erstellen der Bachelorarbeit zu üben. Die Gutachter:innen halten den Prüfungsmix für ausreichend ausgewogen, greifen den Wunsch der Studierenden aber auf und empfehlen der Berufsakademie mehr bzw. umfangreichere Hausarbeiten als Vorbereitung für die Bachelor-Thesis in den Studienverlauf zu integrieren.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten mehr bzw. umfangreichere schriftliche Hausarbeiten als Vorbereitung für die Bachelor-Thesis in den Studienverlauf integriert werden.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Berufsakademie hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden zwischen 22 und 30 CP erworben. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Leistungsnachweise finden nicht alle zum Semesterende statt, sondern gliedern sich in den Studienverlauf ein, um die Studierbarkeit durch die Entzerrung des Workloads zu verbessern.

Die Semesterpläne für eine Kohorte liegen weit vor Studienstart vor und werden bereits im Bewerbungsprozess zur Verfügung gestellt. Sie enthalten neben den einzelnen Studientagen auch die Termine für Leistungsnachweise. Wichtige Studienunterlagen (z.B. Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung, SPO) stehen den Studierenden ebenso wie detaillierte Informationen zu den Lehrveranstaltungen über die myISBA-App permanent zur Verfügung.

Die Lehre an den Studienstandorten erfolgt entweder nach dem Blockwochenmodell oder nach dem Tagesmodell. Beim Blockwochenmodell sind die Studierenden im fünften Semester vier Blockwochen, im sechsten Semester zwei Blockwochen, im siebten Semester vier Blockwochen und im achten Semester zwei Blockwochen zum Studieren am Studienstandort. In der Regel planen die Studienorte bis zu zwei „Puffertage“ ein, um eventuelle Ausfälle zu kompensieren. In den verbleibenden Wochen sind die Studierenden in den sozialpädagogischen Einrichtungen, Sozialen Hilfen und Institutionen tätig. Im Tagesmodell sind die Studierenden im Wintersemester 18 Tage pro Semester, im Sommersemester jeweils neun Tage an der ISBA, die restlichen Wochentage arbeiten die Studierenden als (angehende) Fachkräfte in ihrer jeweiligen Praxiseinrichtung.

Die Studierende können auf verschiedene Unterstützungsangebote seitens der ISBA zurückgreifen, z.B. Lernen über die myISBA-App, hybride Lehre (Flex-Modell) und die Möglichkeit, Beratungsgespräche mit Dozierenden oder Mitarbeitenden zu führen.

Gemäß § 24 Abs. 3 der SPO können nicht bestandene Prüfungsleistungen zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann laut § 24 Abs. 7 der SPO bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Das Beratungs- und Betreuungskonzept im Studiengang Soziale Arbeit an der ISBA verfolgt das Ziel, Studierende ganzheitlich in ihrer akademischen, fachlichen, praxisbezogenen und persönlichen Entwicklung zu begleiten. Durch verschiedene Maßnahmen wie individuelle Beratung, kontinuierliche Betreuung in Theorie und Praxis sowie Angebote zur persönlichen Weiterentwicklung wird eine Unterstützung während des gesamten Studiums geleistet. Der Fokus liegt dabei auf der Verzahnung von Studium und Beruf sowie auf einer engen Begleitung in den relevanten Kompetenzbereichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen lassen sich von der Berufsakademie das Betreuungskonzept im Flex-Modell erläutern. Die ISBA legt dar, dass die Lehrenden an den Standorten feste Sprechstunden haben und außerhalb dieser per Mail zu erreichen sind. Zudem kann nach den Lehrveranstaltungen ein Gespräch gesucht werden. Die Praxisanleitung bei den Praxisstellen dient ebenso als Betreuungsperson, jedoch sind auch die Modulverantwortlichen der Praxismodule ansprechbar.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnte sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachtenden festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden des Studiengangs heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das

Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Die vertraglichen Grundlagen des dualen, berufsintegrierenden Studiums basiert auf drei separaten Verträgen: Studienvertrag (ISBA – Studierende), Arbeitsvertrag (Studierende – Praxisstelle) und einem Formblatt zur Zusammenarbeit (ISBA – Praxisstelle). Um eine enge Verzahnung von Theorie und Praxis zu gewährleisten, hat die Berufsakademie organisatorische und qualitätssichernde Maßnahmen implementiert. Die Theorietage an der Berufsakademie werden sechs Monate vor Studienbeginn festgelegt und transparent kommuniziert, um Planungssicherheit für Studierende und Arbeitgeber zu schaffen. Die praktische Ausbildung erfolgt nach einem strukturierten Ausbildungsrahmenplan, der mit dem akademischen Lernort abgestimmt ist. Die Qualitätssicherung erfolgt über regelmäßige Nachweise, semesterweise Evaluierungen durch die Arbeitgeber und ein Praxistagebuch. Die wissenschaftliche Leitung des jeweiligen Standortes überprüft die Einhaltung dieser Maßnahmen; bei Nichterfüllung müssen fehlende Praxisanteile nachgeholt werden. Arbeitgeber können zudem persönliche Gespräche zur Betreuung der Studierenden anfordern. Zur weiteren Vernetzung werden jährlich Messen in Kooperation mit Schwesterakademien veranstaltet, um den Austausch zwischen Praxispartnern, Berufsakademie und Studierenden zu fördern. Zusätzlich ist ein Vertreter der Arbeitgeber im Prüfungsausschuss eingebunden, um die Interessen der Praxispartner zu berücksichtigen und die Qualitätssicherung nachhaltig zu unterstützen.

Für die fachliche Begleitung ist eine qualifizierte Anleitung oder ein Coach seitens der Einrichtung zu benennen, dessen Qualifikation durch die ISBA geprüft wird. Zusätzlich dokumentieren die Studierenden ihre Praxiserfahrungen in Form eines Praxistagebuchs, reichen eine Praxisaufgabe, eine Stundenbescheinigung sowie eine Arbeitgeber-Evaluation ein. Diese Bestandteile sind zentrale Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte (ECTS) und die spätere Beantragung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter:in bzw. Sozialpädagog:in.

Voraussetzung zur Aufnahme des Studiums an der ISBA ist eine abgeschlossene Fachschulausbildung als Erzieher:in, Erzieher:in mit Schwerpunkt Jugend- und Heimerziehung oder Heilerziehungspfleger:in, da eine Anrechnung von Ausbildungsinhalten im Umfang von bis zu 90 CP erfolgt, wodurch sich das Studium auf vier (weitere) Semester verkürzt.

Die Studierenden sind in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt, in der sie pro Semester mindestens 300 Praxisstunden leisten. Die Studierenden sind als (angehende) Fachkraft tätig – dies ermöglicht eine enge Verknüpfung von Berufserfahrung und wissenschaftlicher Qualifikation. Der Transfer wissenschaftlicher Inhalte erfolgt unmittelbar ins Berufsfeld. Die ISBA empfiehlt einen Stellenumfang von maximal 75 %, um eine ausgewogene Vereinbarkeit von Studium und Beruf sicherzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Auswahl der Praxiseinrichtungen. Die Berufsakademie legt dar, dass im Studiengang bislang zu ca. 95 % mit kommunal genehmigten Einrichtungen zusammengearbeitet wird. Die Bewerber:innen können eine Praxisstelle mitbringen, die ISBA prüft die Voraussetzungen bzgl. der qualifizierten Betreuung vor Ort, dem Betätigungsfeld der Einrichtung und weitere, feste Kriterien. Die vertragliche Verbindung zwischen der ISBA und

den Praxiseinrichtungen ergibt sich aus der Unterzeichnung eines Formblattes, das in der Arbeitgebermappe enthalten ist. Diese Mappe enthält darüber hinaus unter anderem Informationen zum Studiengang, einen Studienverlaufsplan, das Praxistagebuch und Musterstundenpläne. Ein Arbeitgeberwechsel ist möglich, hierfür steht eine dreimonatige Karenzzeit (Übergangsphase) zur Verfügung.

Die inhaltliche Verzahnung sieht die Berufsakademie vornehmlich über das Praxistagebuch und den Ausbildungsrahmenplan abgebildet. Im Praxistagebuch ist für jedes Semester eine Reflexionsaufgabe zu erarbeiten, die wiederum in den folgenden Theorieeinheiten an der Berufsakademie aufgegriffen wird. Über den Ausbildungsrahmenplan haben die Praxisanleiter:innen in den Praxiseinrichtungen einen guten Überblick über das Studium und die in jedem Semester anfallenden inhaltlichen Themen. Die hauptamtlich Lehrenden und die Studiengangskoordination sind mit den Praxiseinrichtungen in persönlichem Austausch, Praxisbesuche werden bei Bedarf von den hauptamtlich Lehrenden durchgeführt. Den Praxispartnern wird die Struktur des Studiums in Gesprächen vor der Aufnahme der Zusammenarbeit transparent vermittelt.

Die Gutachter:innen lassen sich die bisherigen Erfahrungen mit der Übernahme der Studiengebühren durch die Praxispartner schildern. Die ISBA berät die Studierenden und interessierten Einrichtungen bereits auf der Ebene des Bewerbungs- und Interessent:innenmanagements, vor Aufnahme des Studiums. Einige Einrichtungen übernehmen die Gebühren vollständig, einige über Modelle zur Mitarbeiter:innenbindung, weitere haben Split-Modelle zur teilweisen Übernahme der Studiengebühren. Grundsätzlich stellt die Berufsakademie allerdings fest, dass die Praxiseinrichtungen im Bereich der Sozialen Arbeit seltener die Studiengebühren übernehmen als zum Beispiel im Gesundheitsbereich. Das Kolping Bildungswerk, zu dem auch die ISBA gehört, betreibt auch große Kindertageseinrichtungen, hier wird der Studiengang als Mittel zur Weiterqualifizierung von Mitarbeiter:innen und damit zur Mitarbeiter:innenbindung eingesetzt. In diesen Fällen werden die Studiengebühren zumeist vollständig übernommen und Freistellungen für Studienzeiten gewährt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stellt sich der duale, berufsintegrierende Studiengang als systematisch vertraglich, organisatorisch und inhaltlich verzahnt dar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Berufsakademie nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Der Studiengang orientiert sich inhaltlich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb 6.0).

Die ISBA gibt an, Wert darauf zu legen, dass die Dozierenden ihre Qualifikationen erweitern und auf einem aktuellen Kenntnisstand sind. Dazu sollen die Dozierenden regelmäßig an Fortbildungen zu aktuellen Themen teilnehmen oder zur Erweiterung ihrer Kenntnisse Zusatzqualifikationen erwerben.

Die wissenschaftliche Standortleitungen (WSOLs) treffen sich einmal im Monat zu einem Meeting, um fachliche Entwicklungen, inhaltliche und didaktische Neuerungen sowie aktuelle Herausforderungen in der Lehre gemeinsam zu diskutieren sowie bestehende Fragen zu besprechen.

Für die Überarbeitung/Aktualisierung des Modulhandbuchs nennt die ISBA folgenden Ablauf:

- Bedarfsanalyse und Anforderungsbewertung: Ermittlung von Änderungsbedarf durch Feedback von Studierenden und Dozierenden (siehe Protokolle). Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen, die für den Beruf von Bedeutung sind.
- Erstellung eines Entwurfs für die Überarbeitung: Anpassung von Modulbeschreibungen und Lernzielen. Überprüfung und ggf. Aktualisierung der Prüfungsformen und des Workloads.
- Abstimmung mit relevanten Akteuren: Austausch mit Studiensprecher:innen, Dozierenden, Standortleitung und Studiengangsleitung zu Veränderungen.
- Formale Prüfung und Freigabe: Sicherstellung der Übereinstimmung mit hochschulrechtlichen Vorschriften. Prüfung durch Prüfungsausschuss und ggf. Akkreditierungsstelle.
- Kontinuierliche Qualitätssicherung und Evaluation: Evaluationen werden nach dem vorliegenden Evaluationskonzept regelmäßig durchgeführt. Einholung von Feedback nach der Implementierung der Änderungen. Anpassung basierend auf Evaluationsergebnissen und neuen Entwicklungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sprechen mit der ISBA über den fachlichen und organisatorischen Austausch zwischen den Standorten, an denen der Studiengang angeboten wird. Die Berufsakademie erläutert, dass das Bewerbungsmanagement zentral in Heidelberg angesiedelt ist, somit sind durchgehend gleiche Zulassungsstandards gewährleistet. Jede:r Bewerber:in absolviert darüber hinaus ein Online-Vorstellungsgespräch mit der Studiengangsleitung bzgl. der fachlich-persönlichen Eignung. Auch das Prüfungsmanagement und die inhaltliche Gestaltung von Prüfungen ist zentral in Heidelberg untergebracht. Die Standorte können selbstständig wählen, ob sie den Studiengang im Block- oder Tagesmodell anbieten wollen. Bisher bieten die Standorte Heidelberg und Nürnberg den Studiengang im Blockmodell an, die anderen Standorte haben sich für das Tagesmodell entschieden. Das Tagesmodell wird nach Aussage der ISBA von den meisten Praxiseinrichtungen bevorzugt. Das Flex-Modell wird davon unabhängig an allen Standorten ermöglicht. Die Lehrenden der Standorte tauschen sich auf einem monatlichen Jour-Fix über aktuelle Entwicklungen, Nachbesserungsbedarf und zur Abstimmung aus. Der Studiengang wird über alle Standorte hinweg mit den gleichen Lehrplänen durchgeführt. Dafür stehen Materialien wie Folien zu den einzelnen Modulen und Raster zur Orientierung zur Verfügung. Die Studiengangsleitung führt darüber hinaus weitere Gespräche mit den verantwortlichen Lehrenden der einzelnen Standorte. Ein Treffen aller hauptamtlich im Studiengang Lehrenden der involvierten Standorte hat in Erfurt in Präsenz stattgefunden. Auf einer semesterweise stattfindenden Dozierendenkonferenz werden etwaige inhaltliche Änderungen umfassend besprochen. Die Gutachter:innen sehen einen regen Austausch zwischen den Studiengangsverantwortlichen an den beteiligten Standorten, der auch den aktuellen fachlichen Diskurs umfasst.

Die Studiengangsverantwortlichen beteiligen sich aktiv am fachlichen Diskurs. Die ISBA bietet allen Mitarbeitenden, Lehrenden und Studierenden die Möglichkeit, an verschiedenen fachlichen, didaktischen und/oder wissenschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Gutachter:innen halten fest, dass sich das Curriculum am QR SozArb 6.0 orientiert. Um die Aktualität des Studiengangskonzeptes dauerhaft zu gewährleisten, empfehlen die Gutachter:innen der Berufsakademie darüber hinaus, dass das Studiengangskonzept sich auch am Kern-Curriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA) orientieren sollte.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Verantwortlichen für den Studiengang, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Studiengangskonzept sollte sich am Kern-Curriculum Soziale Arbeit der DGSA orientieren.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß des Evaluationskonzeptes umfasst das Qualitätsmanagement u.a. begleitende (Monitoring-)Instrumente (Studierenden-Befragung, Absolvent:innen-Befragung, Dozierenden-Befragung usw.). Die Ergebnisse der Evaluationen werden fortlaufend überprüft und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.

Über die modulbezogene Studierenden-Befragung geben die Studierenden Rückmeldung zu Lehrinhalten, methodisch didaktische Kompetenzen der Lehrenden und zur Organisation im Allgemeinen. Bei schlechten Bewertungen von Dozierenden durch die Studierenden führt die WSOL mit der:dem Dozierenden ein Gespräch und sucht gemeinsam nach Lösungen. Die Studiengangsbefragung wird durch regelmäßige Semesterfeedbackgespräche ergänzt, in denen die ISBA u.a. Rückmeldung zu den Modulevaluationen gibt. Ergänzend können übergreifende Themeninhalte seitens der Studierenden angebracht werden. Das Semesterfeedbackgespräch wird mit den Studiensprecher:innen geführt, welche vorab bei den Kommiliton:innen Themenpunkte erfragen. Teilnehmende sind neben den Studiensprecher:innen, die WSOL, die Standortleitung (StOL) und die SPV. Es wird ein Protokoll zu den einzelnen Themenpunkten verfasst, das den Studierenden über die myISBA-App zur Verfügung gestellt wird.

Dozierenden-Befragungen finden alle zwei Jahre statt. Die Befragung soll insbesondere die Überprüfung der Lehr- und Studienbedingungen, des Studierverhaltens sowie der Rahmenbedingungen des Studiums sicherstellen.

Absolvent:innenbefragungen werden ein halbes Jahr nach dem Abschluss durchgeführt. Die Befragung zielt darauf ab, Erkenntnisse zum Grad der Berufsbefähigung nach Studienabschluss zu gewinnen und hierdurch die Qualität des Studiums zu sichern sowie den Praxis- und Berufsbezug durch Berücksichtigung der Anforderungen des Arbeitsmarktes stetig zu verbessern.

Aus den Ergebnissen des vorangegangenen Akkreditierungszyklus schließt die ISBA, dass die Grundstruktur generell stimmig ist und hält eine Modifikation der Abfolge der Module aufgrund inhaltlicher Kriterien für sinnvoll. Infolgedessen wurden die Module B02 und B03 sowie B09 und B10 in der Abfolge getauscht, da sie inhaltlich aufeinander aufbauen. Die Evaluationen haben laut ISBA gezeigt, dass der Titel von Modul B11 „Sozialpädagogik an Schulen“ nicht ausreichend präzise formuliert ist, da das Modul neben dem Schulsystem und den sozialpädagogischen Themen an Schulen auch die veränderten gesellschaftlichen Strukturen thematisiert. Der Titel wurde entsprechend in „Schulsystem und Sozialstrukturanalyse“ geändert. Die Leistungsnachweise in den Modulen B02, B05 und B11 wurden auf Anregung der Studierenden angepasst.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Qualitätssicherungssystem im Studiengang folgt unter Leitung der Berufsakademie aus Sicht der Gutachter:innen einem geschlossenen Regelkreis und bezieht sich vorwiegend auf den Lernort Berufsakademie. Sowohl Studierende als auch Absolvent:innen sind in das Qualitätssicherungssystem eingebunden. Die Gutachter:innen gehen anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche vor Ort davon aus, dass die Konzepte wie beschrieben im Studiengang umgesetzt werden.

Die Gutachter:innen stellen in den eingereichten Evaluationsberichten einen verhältnismäßig geringen Rücklauf fest und erkundigen sich, welche Maßnahmen die Berufsakademie ergreift, um diesen zu erhöhen. Die ISBA schildert, dass jedes Modul vor der Erbringung des Leistungsnachweises evaluiert wird. Die Studierenden werden daran online über die myISBA-App mehrfach

erinnert. Die Berufsakademie legt dar, auch andere Modelle probiert zu haben, jedoch mit geringem Erfolg. Die Lehrenden sprechen direkt mit den Studierenden und bekommen dadurch einen guten Überblick über das Gelingen des Studiengangs und eventuell anfallenden Verbesserungsbedarf. Die Gutachter:innen können die Herausforderungen bzgl. der Steigerung der Evaluationsrückläufe aus eigener Erfahrung nachvollziehen. Die Gutachter:innen empfehlen der Berufsakademie, schriftliche Evaluationen in den Präsenzeinheiten durchzuführen, um die Evaluationsrückläufe zu steigern. Ferner könnten die dialogischen, qualitativen Austauschformate strukturiert in das Qualitätsmanagement übernommen werden.

Die Gutachter:innen gelangen zu der Einschätzung, dass aus den Evaluationsergebnissen Maßnahmen abgeleitet werden, die fortlaufend überprüft und für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden. Weiterhin werden ihrer Auffassung nach die Beteiligten zu den Ergebnissen der Befragungen informiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Um die Evaluationsrückläufe zu steigern, sollten die schriftlichen Evaluationen in den Präsenzeinheiten durchgeführt und die bestehenden dialogischen, qualitativen Austauschformate strukturiert in das Qualitätsmanagement übernommen werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die ISBA verfügt über ein Konzept zur Chancengleichheit und Diversität. Auf der Grundlage der Menschenrechte, des Grundgesetzes sowie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) möchte die ISBA zur gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen beitragen. In § 33 AGG wird der Schutz vor Benachteiligung aufgrund von individuellen Merkmalen wie Herkunft oder Geschlecht angestrebt. Die ISBA setzt sich für Chancengleichheit, Gleichbehandlung und das Prinzip der Diversität ein. Ziel ist es, Personen, die benachteiligt sind, unter angemessener, aber verhältnismäßiger Berücksichtigung dieser Benachteiligung in die Lage zu versetzen, ihre Ziele (im Studium) zu erreichen.

Da der Anteil weiblicher Studierender in den Studiengängen der Sozialen Arbeit deutlich höher liegt als der Anteil männlicher Studierender, beinhaltet das Konzept für Chancengleichheit und Diversität auch Maßnahmen zur Förderung des Männeranteils im Studium der Sozialen Arbeit. Das Konzept für Chancengleichheit und Diversität an der ISBA wird im Sinne eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses fortlaufend überprüft, reflektiert und weiterentwickelt.

In § 19 der SPO ist die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Studierende des Studiengangs „Soziale Arbeit“ geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Berufsakademie angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit, zur Förderung von Diversität und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und auf Ebene des Studiengangs umsetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Sachstand

Die hauptberuflichen Lehrkräfte an der ISBA erfüllen die Einstellungsvoraussetzungen für Professor:innen an Fachhochschulen gemäß § 44 des Hochschulrahmengesetzes in der aktuellen Fassung. Der Anteil der Lehre, die von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, liegt über 40 %. Da die ISBA ihren Sitz im Saarland hat, ist das saarländische Ministerium für Finanzen und der Wissenschaft als oberste, für die Wissenschaft zuständige Landesbehörde für die Genehmigung der Einstellung hauptberuflicher Lehrkräfte verantwortlich.

Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile beträgt mehr als 120 CP und der Umfang der praktischen Ausbildungsanteile mehr als 30 CP.

Ein Jahresbericht pro Studienort, Studiengang und Kohorte wird jährlich beim zuständigen Ministerium eingereicht.

Aktuell ist für den Studiengang „Soziale Arbeit“ pro Studienort eine hauptberufliche Lehrkraft mit professoraler Qualifikation im Umfang von 50 % VZÄ vorgesehen. Nebenamtliche Lehrende decken die verbleibenden Lehrveranstaltungen ab.

Das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Berufsakademie und Praxisbetriebe) ist unter § 12 Abs. 6 ausführlich beschrieben. Verwiesen sei zudem auf eine detaillierte Beschreibung im Ausbildungsrahmenplan der Berufsakademie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen bestätigen, dass die hauptberuflich tätigen Lehrkräfte der ISBA die formalen Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur an Fachhochschulen erfüllen. Die Berufsakademie hat das berufliche Profil der hauptamtlich Lehrenden entsprechend dokumentiert. Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Anteil der Lehre von hauptamtlichen Lehrkräften bei allen Studienorten über 40 % beträgt und damit das gesetzlich vorgegebene Minimum an hauptamtlichen Lehrkräften nicht unterschreitet. Die Gutachter:innen würdigen die Herausforderung und das Gelingen eines dualen, berufsintegrierenden Studiengangskonzeptes an verschiedenen Lernorten.

Abschließend sehen die Gutachter:innen die Qualitätssicherung sowie die Kontinuität im Lehrangebot, in der Betreuung und in der Beratung der Studierenden als gewährleistet an – insbesondere im Kontext der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und des Qualitätssicherungssystems, das die verschiedenen Lernorte systematisch einbezieht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Auf Antrag der Berufsakademie wurde das Begutachtungsverfahren mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 35 Abs. 2 der StAkkrV verbunden. Ein:e Ministeriumsvertreter:in hat an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Der Studiengang orientiert sich am Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit von 2016 (QR SozArb 6.0).

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung im Saarland (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrV) vom 30.07.2018.
- Die ISBA ist als private Berufsakademie von der Staatskanzlei Saarbrücken gemäß Bescheid vom 14.05.2025 bis zum 31.05.2035 nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 5 des Saarländischen Berufsakademiegesetz (Saarl. BAKadG) staatlich anerkannt.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof.in Dr. Petra Mund, Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin

Prof.in Dr. Regina Münsterlein, Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Theresa Barth, Kinderheim "Pauline von Mallinckrodt"

c) Vertreter:in der Studierenden

Joachim Rieger, CVJM-Hochschule University of Applied Science, Kassel

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Soziale Arbeit B.A. (Organisationspädagogik B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
WS 2025/26	n.n.										
SS 2025											
WS 2024/25	144	113	n.n.								
SS 2024											
WS 2023/24	72	56	n.n.								
SS 2023											
WS 2022/2023	37	26	34	25	92%	vs. 1		#WERT!	0		0,00%
SS 2022	0				#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2021/22	31	25	15	12	48%	2	0	6%			0,00%
SS 2021	0				#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2020/2021	20	16	10	8	50%	4	4	20%			0,00%
SS 2020	0				#DIV/0!	0		#DIV/0!	0		#DIV/0!
WS 2019/2020	28	16	24	15	86%	1		4%	1	1	3,57%
SS 2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Soziale Arbeit B.A. (Organisationspädagogik B.A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	6	23	5	0	1
WS 2023/2024					
SS 2023	4	9	3	1	0
WS 2022/2023					
SS 2022	2	9	3	0	0
WS 2021/2022					
SS 2021	3	20	2	0	0
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Soziale Arbeit B.A. (Organisationspädagogik B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2024	34				34
WS 2023/2024		2			2
SS 2023	15		0	0	15
WS 2022/2023		4			4
SS 2022	10		1	0	11
WS 2021/22		1			1
SS 2021	24				24

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.01.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	02.01.2025
Zeitpunkt der Begehung:	24.06.2025
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 13.02.2020 bis 30.09.2025 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Geschäftsführung, Wissenschaftliche Standortleitungen und administratives Personal, Programmverantwortliche und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

